

16.04.93

A - G - U**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**A. Zielsetzung**

Der Schutz des Naturhaushaltes, insbesondere der des Grundwassers, ist von besonderer Bedeutung. Pflanzenschutzmittel dürfen deshalb nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Anwendungsvorschriften für bestimmte Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe sind deshalb unumgänglich.

B. Lösung

Neue Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen mit verschiedenen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln haben gezeigt, daß eine Anpassung der Verordnung, insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser, erforderlich ist. Die Ergebnisse von Lysimeterstudien rechtfertigen die Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten nicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

16.04.93

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 721 03 - Pf 43/93

Bonn, den 16. April 1993

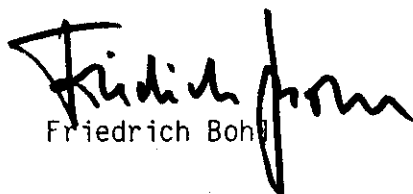
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Erste Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
Vom

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), der gemäß Artikel 45 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet ^{der} ~~das~~ Bundesminister~~in~~ für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesminister~~in~~en für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe "Anlage 2 Nr. 1 oder 3 bis 8" durch die Angabe "Anlage 2 Nr. 1, 5 und 6" ersetzt.

2. In Anlage 1 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2
" 7 a	Bromacil"
"39 a	Schwefelkohlenstoff "

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3 und 7 werden gestrichen.

b) Folgende Nummer wird eingefügt:

1	2	3
" 5 a	Paraquat	zur Behandlung 1. gegen Unkräuter und Deckfrüchte im Maisbau vor dem Auflaufen und zur Behandlung gegen Unkräuter und Deckfrüchte im Zuckerrübenbau vor der Saat; auf derselben Fläche jedes vierte Jahr; 2. gegen ein- und zweikeimblättrige Unkräuter in Baumschul-Saatbeeten; 3. gegen ein- und zweikeimblättrige Unkräuter im Weinbau im Pflanzjahr und bis zum dritten Standjahr".

4. Anlage 3 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Spalte 3 wie folgt gefaßt:

"Die Anwendung ist verboten

1. von Luftfahrzeugen aus,
2. in der Zeit vom 1. September bis 30. April,
3. mit einem Aufwand von mehr als 4 kg Wirkstoff je Hektar auf Flächen ohne Kulturpflanzenbestand."

b) In Nummer 2 wird die Spalte 3 wie folgt gefaßt:

"Die Anwendung an Pflanzen, die zur Erzeugung oder Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, ist verboten."

c) Nummer 4 wird gestrichen.

5. In Anlage 3 Abschnitt B werden

a) die Nummern 2, 8, 10, 21, 30, 31, 40 und 58 und

b) in Nummer 22 Spalte 3 der Text

gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe

Mit der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) wurde die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung neu gefaßt und es erfolgte eine Klarstellung über die beim Erlaß der Verordnung beteiligten Ministerien.

Neue Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen mit verschiedenen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln sowie praktische Erfahrungen erfordern eine Anpassung der Verordnung an die neuen Gegebenheiten.

II. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht, da mit der Verordnung keine gravierenden Verschärfungen der Anforderungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einhergehen und somit keine meßbaren preiswirksamen Mehrkosten für die davon Betroffenen verursacht werden.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung trägt dazu bei, die gesundheitlichen und ökologischen Risiken des chemischen Pflanzenschutzes weiter zu verringern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Änderung paßt § 3 Abs. 3 der Numerierung in Anlage 2 an.

Zu Nummer 2 (Anlage 1):

Wegen der umwelt- und bodenbelastenden Auswirkungen (Versickerungsneigung) soll in Zukunft die Anwendung bromacilhaltiger Pflanzenschutzmittel und die Anwendung von Schwefelkohlenstoff verboten werden. Schwefelkohlenstoff konnte bisher mit Zustimmung der zuständigen Behörde zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen die Reb-
laus angewandt werden.

Zu Nummer 3 (Anlage 2):

Vorliegende Ergebnisse von Lysimeterstudien zeigen, daß die Anwendungsbeschränkung für Nummer 3 (Clopyralid) nicht gerechtfertigt ist und deshalb entfallen kann. Nummer 7 (Schwefelkohlenstoff) entfällt infolge der Übernahme in Anlage 1 (Buchstabe a).

Als Nummer 5 a wird der Wirkstoff Paraquat aufgenommen und seine Anwendung auf bestimmte Anwendungsbereiche beschränkt (Buchstabe b).

Zu Nummer 4 und 5 (Anlage 3):

In Abschnitt A wird die Anwendung von amitrolhaltigen Pflanzenschutzmitteln (Nummer 1) neuen Erkenntnissen angepaßt. Lysimeteruntersuchungen haben gezeigt, daß der Stoff unter Beachtung der vorgesehenen Verbote nicht zur Versickerung neigt.

Die Anwendung von Daminozid wird aus Vorsorgegründen an Pflanzen, die zur Erzeugung oder Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, verboten.

Nummer 4 (Paraquat) entfällt infolge der Übernahme in Anlage 2.

In Abschnitt B werden die Nummern 2 (Amitrol), 10 (Carbetamid), 21 (Dimefuron), 30 (Fluazifop), 31 (Fluoxypyr), 40 (Metazachlor) und 58 (Pyridat) gestrichen, weil die Lysimeterstudien gezeigt haben, daß diese Stoffe nicht zur Versickerung neigen.

Nummer 8 (Bromacil) entfällt infolge der Übernahme in Anlage 1.

Die Streichung des Textes bei Nummer 22 (Dimethoat) in Spalte 3 dient der Klarstellung, da derartige Ausnahmen von der Anwendungsbeschränkung bereits durch § 3 Abs. 2 Nr. 2 geregelt sind.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermöglicht zur leichteren Handhabung eine Neufassung der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

09.07.93

Beschluß
des Bundesrates

**Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 09. Juli 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Anlage

Änderungen der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1
(§ 3 Abs. 2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 3 Abs. 2 wird

a) in Nummer 2 am Ende der Punkt durch das Wort
"oder"
ersetzt

und

b) nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 angefügt:

"3. eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrück-
lich gestattet ist."

Begründung:

Im Bereich von Wasser- und Heilquellenschutzge-
bieten existieren häufig Doppelregelungen zur
Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutz-
mitteln. Anwendungsverbote oder -beschränkungen
für bestimmte Wirkstoffe können sowohl aus den
§§ 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverord-
nung als auch aus den Vorschriften der jewei-
ligen Schutzgebietsverordnung resultieren. Läßt
die Schutzgebietsverordnung unter bestimmten
Bedingungen Ausnahmen von solchen Anwendungs-
verboten oder -beschränkungen zu, können diese
so lange nicht greifen, wie eine rechtsgültige
Schutzgebietsausweisung existiert und somit § 3
Abs. 2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung An-
wendung findet. Bestehen aus wasserwirtschaft-
licher Sicht keine Bedenken gegen Ausnahmen von
o.g. Anwendungsverböten oder -beschränkungen
und findet dies seinen ausdrücklichen Nieder-
schlag in den Formulierungen der Schutzgebiets-
verordnung, sollten nicht Vorschriften der
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung entgegen-
stehen. Die Änderung dient dazu, derartige Aus-
nahmen zu ermöglichen, ohne die Interessen des
Trinkwasserschutzes zu beeinträchtigen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- '1. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe
"Anlage 2 Nr. 1 oder 3 bis 8"
durch die Angabe
"Anlage 2 Nr. 1, 4, 5 und 6"
ersetzt.'

Begründung:

In der Vorlage lautet die neue Bestimmung
"Anlage 2 Nr. 1, 5 und 6". Nr. 4 ist also
nicht aufgeführt. Nachdem die Änderung nach
der Begründung nur die Numerierung der
Anlage 2 anpassen soll, ist die Nr. 4 im
Verordnungstext beizubehalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (Anlage 2 Nr. 5a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in Nummer 5a Spalte 3
in den Nummern 2 und 3 die Worte
"ein- und zweikeimblättrige"
zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, daß zwischen den
Begriffen "Unkräuter" in Nummer 1 und "ein-
und zweikeimblättrigen Unkräutern" in den
Nummern 2 und 3 der Spalte 3 keine sachlichen
Unterschiede bestehen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (Anlage 2 Nr. 5a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in Spalte 3 an Nummer 2 die Worte

"auf derselben Fläche höchstens jedes vierte Jahr;"
anzufügen.

Begründung:

In Baumschulsaatbeeten stellt der Aufwuchs zweikeimblättriger Unkräuter vor allem im Anzuchtjahr ein Problem dar, danach sind die Jungpflanzen auch mit anderen Mitteln hinreichend zu schützen. Die obige Regelung unterbindet den wegen der zu erwartenden Akkumulation des Wirkstoffs im Boden unerwünschten mehrmaligen Einsatz auf der gleichen Fläche auch in den Fällen, in denen die Anzuchtflächen früher als im Vier-Jahres-Rhythmus geräumt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (Anlage 3 Abschnitt A)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in Nummer 3 die Worte

"auf Flächen ohne Kulturpflanzenbestand"
zu streichen.

Begründung:

Auch bei Flächen mit Kulturpflanzenbestand ist es nicht erforderlich, eine vier Kilogramm je Hektar überschreitende Menge zuzulassen. Zudem ist die Formulierung "Flächen ohne Kulturpflanzenbestand" im Hinblick auf § 6 Abs. 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes mißverständlich.